



Amtsblatt

Jahrgang 2018 Göttingen, den 22.02.2018 Nr. 08

Inhalt:

Seite:

A. Veröffentlichungen des Landkreises

./.

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Stadt Bad Lauterberg im Harz

Planverfahren zur Aufstellung der 27. Änderung des
Flächennutzungsplanes und des B-Plan Nr. 63a
„Ferienanlage Odertal“ 146

Gemeinde Bühren

Bekanntmachung Eröffnungsbilanz 2012 148

Gemeinde Friedland

6. Berichtigung des gemeindlichen Flächennutzungsplanes 149

B-Plan Nr. 1a „Sandhecke“ Orsteil Reiffenhausen 151

Stadt Osterode am Harz

Bekanntmachung über einen Sitzübergang im Ortsrat der
Ortschaft Lasfelde 153

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Zweckverband Naturschutz- und Erholungsgebiet

Seeburger See

Jahresrechnung 2016 154

BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Stadt Bad Lauterberg im Harz

Betr.: Planverfahren zur Aufstellung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Lauterberg im Harz und des Bebauungsplanes Nr. 63 A „Ferienanlage Odertal“ der Stadt Bad Lauterberg im Harz;

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Lauterberg im Harz hat in seiner Sitzung am 04.03.2016 die Aufstellung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Lauterberg im Harz und des Bebauungsplanes Nr. 63 A „Ferienanlage Odertal“ der Stadt Bad Lauterberg im Harz beschlossen und die gesetzlich erforderlichen Planverfahren damit eingeleitet. Der räumliche Geltungsbereich der Bauleitpläne ist aus dem mitveröffentlichten Übersichtsplan ersichtlich. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB bekannt gemacht.

Da das zurzeit bestehende Planungsrecht die Realisierung der geplanten „Ferienanlage Odertal“ *nicht* zulässt, sollen durch die Aufstellung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Lauterberg im Harz und des Bebauungsplanes Nr. 63A „Ferienanlage Odertal“ der Stadt Bad Lauterberg im Harz kurzfristig, bedarfs- und funktionsgerecht die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des neuen städtebaulichen Konzeptes geschaffen werden. Durch diese Maßnahmen besteht die Möglichkeit das Entwicklungspotential des Gebietes optimal zu nutzen. Auf Grund der bestehenden Rahmenbedingungen (hier: Standortwahl, Erholungswert, Landschaftseinbindung, getroffene Festsetzungen etc.) wird es möglich sein, kurzfristig das „Ferienhausgebiet“ -nachhaltig, attraktiv und ökologisch vertretbar- zu realisieren.

Dieses wirtschaftsfördernde Handeln und die gewählte Vorgehensweise bieten die Gewähr das Planungsziel zu erreichen, das heißt, das Gebiet gemäß § 1 (3) BauGB entsprechend der neuen Konzeption städtebaulich zu ordnen und investitionssichere Rahmenbedingungen für eine optimale nachhaltige Entwicklung des Vorhabens (hier: zeitgemäße Berücksichtigung der Bedürfnisse potentieller Touristen) an diesem Standort zu begründen.

Die Änderung bzw. Aufstellung der Bauleitpläne ist somit aus den o.a. Gründen und zur optimalen Realisierung der Intentionen der Stadt Bad Lauterberg im Harz sowie für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung gem. § 1 (3) BauGB in dem festgelegten Planbereich erforderlich.

Als umweltbezogene und planungsrechtliche Informationen für das Bauleitplanverfahren sind erforderlich und stehen bis zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung:

- Landes - Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008 (LROP),
- Landschaftsrahmenplan (LRP 1998),
- Regionales Raumordnungsprogramm (RROP 1998),
- Flächennutzungsplan der Stadt Bad Lauterberg im Harz,
- 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Lauterberg im Harz und
- Bebauungsplan Nr. 63 A „Ferienanlage Odertal“ der Stadt Bad Lauterberg im Harz.

Für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Lauterberg im Harz und zum Bebauungsplan Nr. 63 A „Ferienanlage Odertal“ der Stadt Bad Lauterberg im Harz werden die Vorentwürfe der o.a. Bauleitpläne und die Begründungen mit den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen an nachfolgend genannter Stelle innerhalb der Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt. Die Öffentlichkeit hat somit Gelegenheit sich zu informieren und sich zu den Bauleitplänen zu äußern. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder während der Öffnungszeiten bzw. nach gesonderter Terminabsprache mündlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Fachliche und inhaltliche Erläuterungen und Auskünfte zu den o.a. Planungen sind innerhalb der Öffnungszeiten oder nach gesonderter Terminabsprache durch den Fachbereich II Bauen, Ordnung und Soziales möglich.

Auslegungszeitraum: vom 02.03.2018 bis 03.04.2018

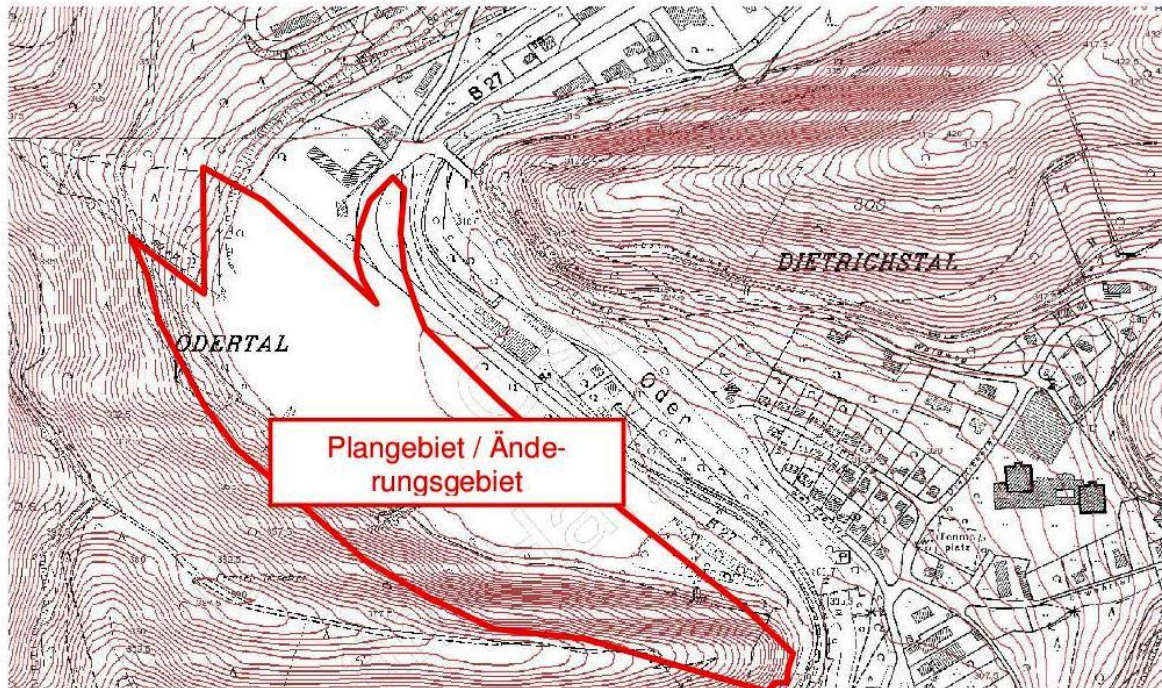
Ort: Ritscherstr. 6 (Rathaus Nebengebäude), Zimmer 128 bzw. Flur Obergeschoss, 37431 Bad Lauterberg im Harz

Zeiten: Öffnungszeiten von bis :
montags - freitags 8.00 Uhr – 12.00 Uhr
montags und dienstags 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
Donnerstags 14.00 Uhr – 16.00 Uhr

(L.S.)

.....
(Dr. Thomas Gans)
Bürgermeister

Anlage: Übersichtsplan





GEMEINDE BÜHREN

Der BÜRGERMEISTER

Öffentliche Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Bühren hat in seiner Sitzung am 23.11.2017 die erste Eröffnungsbilanz zum 1.1.2012 beschlossen.

Die erste Eröffnungsbilanz mit Anhang und Anlagen sowie dem Prüfungsbericht einschl. der Stellungnahme liegt in der Zeit vom

28.02.2018 bis einschl. 14.03.2018 während der Öffnungszeiten

zur Einsichtnahme in der Verwaltung der Gemeinde Bühren,
Oberdorfstraße 5, 37127 Bühren aus.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, auf der Homepage
<https://ratsinformationsdienst.dransfeld.de/> in der Rubrik
Rechtsgrundgrundlagen/Haushaltpläne die Unterlagen einzusehen.

Christoph Witzke
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

6. Berichtigung des Flächennutzungsplanes 2006 – 2020 der Gemeinde Friedland.

Der Rat der Gemeinde Friedland hat in seiner Sitzung am 30.11.2017 gemäß § 10 (1) BauGB den Bebauungsplan Nr. 1A "Sandhecke", Ortschaft Reiffenhausen, Gemeinde Friedland, als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan hatte zuvor die Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 1 „Reiffenhausen“.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im beschleunigten Verfahren (§ 13 a BauGB).

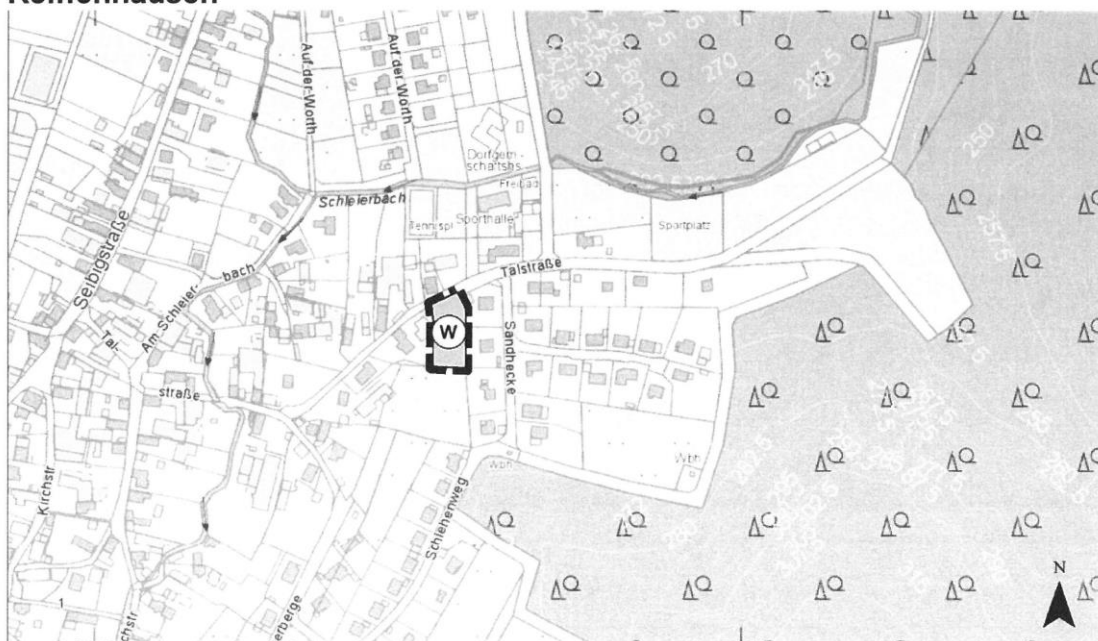
Da der Bebauungsplan Nr. 1A "Sandhecke“, Ortschaft Reiffenhausen, teilweise von der Darstellung des Flächennutzungsplanes abweicht, ist der Flächennutzungsplan gemäß § 13a Abs. 2 BauGB durch die 6. Berichtigung angepasst worden.

Der Rat der Gemeinde Friedland hat am 30.11.2017 die 6. Berichtigung des Flächennutzungsplanes 2006 – 2020 beschlossen.

Die 6. Berichtigung des Flächennutzungsplanes 2006 – 2020 wird hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der 6. Berichtigung des Flächennutzungsplanes 2006 – 2020 ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.

Reiffenhausen



Mit Berichtigung erfolgt die Änderung der baulichen Nutzung innerhalb des Geltungsbereiches von gemischter Baufläche in Wohnbaufläche.

Die 6. Berichtigung des Flächennutzungsplanes 2006 – 2020 kann bei der Gemeindeverwaltung Friedland, Fachbereich Bauwesen, Bönneker Straße 2, 37133 Friedland-Groß Schneen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Jeder kann über den Inhalt der 6. Berichtigung des Flächennutzungsplanes 2006 – 2020 Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 6. Berichtigung des Flächennutzungsplanes 2006 – 2020 wirksam.

Im Auftrage:

gez. Schäfer

(Schäfer)

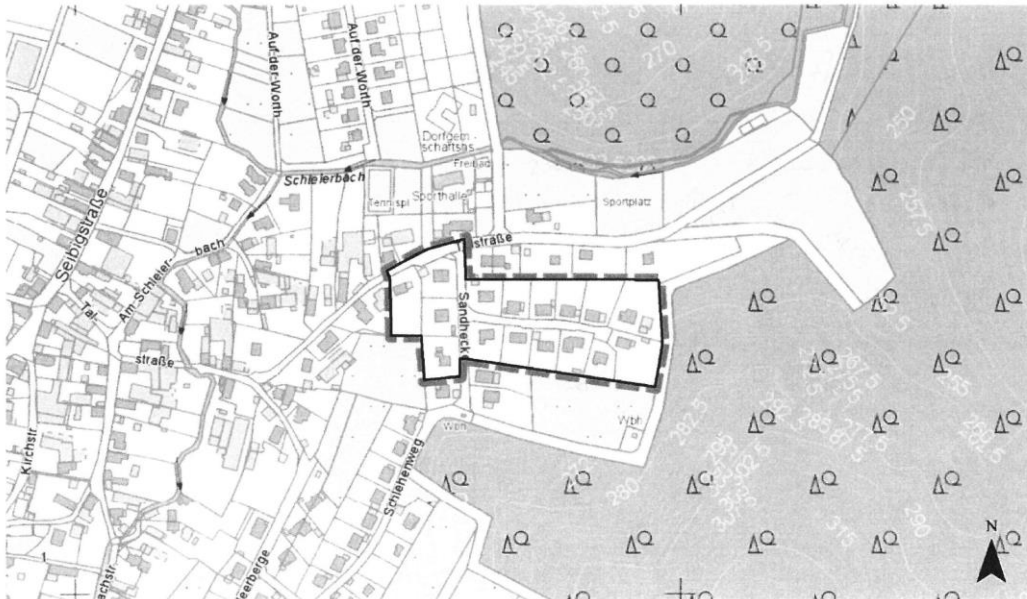
BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Gemeinde Friedland hat in seiner Sitzung am 30.11.2017 den Bebauungsplan Nr. 1A "Sandhecke", Ortschaft Reiffenhausen, Gemeinde Friedland, gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) –i.d.F. der Bek. – vom 23.09.2004 (BGBl. I, Seite 2414 ff.) in der z. Zt. geltenden Fassung als Satzung beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB.

Der Bebauungsplan führte zuvor die Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 1 „Reiffenhausen“.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.

Reiffenhausen



Der v. g. Bebauungsplan und die Begründung können bei der Gemeindeverwaltung Friedland, Fachbereich Bauwesen, Bönneker Straße 2, 37133 Friedland-Groß Schneen, während der Dienststunden von jedem eingesehen werden.

Auf Verlangen kann über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen tritt der Bebauungsplan Nr. 1A "Sandhecke", Ortschaft Reiffenhausen, Gemeinde Friedland, in Kraft.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften, ein unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a beachtlicher Fehler sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 unbeachtlich werden, wenn diese nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen, über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechende Ansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister
Im Auftrage:

gez. Schäfer

(Schäfer)

BEKANNTMACHUNG

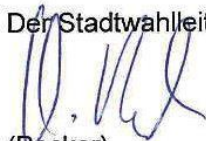
über einen Sitzübergang im Ortsrat der Ortschaft Lasfelde der Stadt Osterode am Harz

Herr Karl-Heinz Hausmann, der bei der Kommunalwahl am 11. September 2016 zum Mitglied des Orsrates der Ortschaft Lasfelde der Stadt Osterode am Harz gewählt wurde, hat sein Mandat niedergelegt. Der Sitz geht gemäß § 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der zurzeit gültigen Fassung und nach der vom Wahlausschuss gemäß § 38 Abs. 3 NKWG festgestellten Reihenfolge, auf folgende Ersatzperson der Bewerberwahl des Wahlvorschlages der Partei Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) über:

Herr
Eike Sonnenburg
Katzensteiner Straße 20 A
37520 Osterode am Harz

Osterode am Harz, 14.02.2018

Der Stadtwahlleiter



(Becker)

Öffentliche Auslegung der Jahresrechnung 2016

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturschutz- und Erholungsgebiet Seeburger See hat am 30.01.2018 über die Jahresrechnung 2016 gem. § 129 NKomVG beschlossen.

Der Verbandsgeschäftsführerin und dem stellvertretenden Verbandsgeschäftsführer wurde vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung einschl. Rechenschaftsbericht sowie der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Göttingen und der beglaubigte Protokollauszug über die erfolgte Beschlussfassung liegen in der Zeit vom 27.02.2018 bis einschl. 09.03.2018 beim Landkreis Göttingen, Reinhäuser Landstr. 4, 37083 Göttingen, während der Dienstzeiten im Zimmer 130 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

In Vertretung

gez. Knöchelmann